

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund

- §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 1,2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S.133) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Artikel 33 (4) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S.1) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 109 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 02. 1998 (GVBl. LSA S.49) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) hält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt eine Freiwillige Feuerwehr vor. Diese Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren
Alikendorf
Altbrandsleben
Ampfurth
Beckendorf
Groß Germersleben
Hadmersleben
Hordorf
Hornhausen
Klein Oschersleben
Neindorf
Oschersleben (Bode)
Schermmcke
- (3) Sie sind selbstständige Ortsfeuerwehren unter der Gesamtleitung der Stadtwehrleitung.
- (4) Die jeweilige Ortsfeuerwehr führt den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) untersteht dem Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode). Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (6) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) nimmt die gemäß §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt obliegenden Aufgaben des Brand-schutzes und der Hilfeleistung wahr.

Beschlossen: am 28.06.2018

Veröffentlicht: am 03.08.2018 Amtsblatt Nr. 8/2018

Inkrafttreten: am 04.08.2018

Diese sind insbesondere:

- die Abwehr von Brandgefahren, einschließlich Stellung von Brandsicherheitswachen,
- die Bekämpfung von Bränden,
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und schädigenden Naturereignissen,
- die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten,
- die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Diese Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Oschersleben (Bode) die Einsatzkräfte nach den geltenden Dienstvorschriften und sonstigen Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Feuerwehr aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1 Einsatzabteilung
- 2 Jugendabteilung
- 3 Kinderabteilung
- 4 Alters- und Ehrenabteilung
- 5 Musikabteilung
- 6 Frauenabteilung

- (2) Die Abteilungen bestehen – soweit vorhanden – aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfeuerwehr. Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes, der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 4

STADTWEHRLEITER,ORTSWEHRLEITER UND IHRE STELLVERTRETER

- (1) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtrates durch den Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Der Vorschlag gegenüber dem Stadtrat soll mind. 2 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters und deren Stellvertreter erfolgen.

Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Sie müssen fachlich, persönlich geeignet und Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Leitern der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Dazu wird eine Wahl durchgeführt. Eine Doppelfunktion (Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter) ist ausgeschlossen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter – durch gebundenes Mandat – unterbreitet.
- (3) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

§ 5

WEHRLEITUNG DER STADTFEUERWEHR

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode). Er ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für eine ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen.
- (2) Er hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Stadtrates in allen Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Stadtwehrleiter nach einer vom Bürgermeister erlassenen „Dienstanweisung“ zu verfahren.
- (3) Die Stadtwehrleitung setzt sich zusammen:
mit Stimmrecht:
 1. dem Stadtwehrleiter
 2. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter
 3. dem Stadtgerätewart
 4. dem Stadtjugendwart
 5. den Ortswehrleitern

ohne Stimmrecht:

1. Leiter der Stadtkinderfeuerwehr
2. Stellvertreter Stadtjugendwart
3. Schriftführer
4. Stadtsicherheitsbeauftragte
5. Stadtpressewart

Die Mitglieder der erweiterten Stadtwehrleitung werden durch den Träger der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter in die Funktion berufen.

- (4) Der Stadtwehrleiter kann bei Erfordernis die Leitung jedes Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) übernehmen.
- (5) Die Aufgaben des Stadtwehrleiters nimmt im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtwehrleiter wahr. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

- (6) Die Stellvertreter unterstützen den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Stadtwehrleiter bestimmt, in Abstimmung mit dem Träger der Stadtfeuerwehr, die Aufgaben seiner/s Stellvertreter/s. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat der stellvertretende Stadtwehrleiter nach einer vom Bürgermeister erlassenen „Dienstanweisung“ zu verfahren.
- (7) Die Stadtwehrleitung kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters weitere Beisitzer aus den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, die Träger bestimmter weiterer Funktionen sind, für die Dauer von 6 Jahren aufnehmen.
- (8) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (9) Die Stadtwehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwehrleiter. Er hat des Weiteren eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Einsatzkräfte der Stadtwehrleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) dies verlangt.
- (10) Abstimmungen in der Stadtwehrleitung werden offen durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Ortswehrleiter verhindert, kann das Stimmrecht durch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden. Beschlüsse werden mit der auf Ja oder Nein lautenden einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Stadtwehrleitung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die Stadtwehrleitung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Angehörigen der Stadtwehrleitung zugestellt wird. Die Einladung zur Stadtwehrleitungssitzung ist spätestens 7 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich per Post oder elektronisch zu übermitteln.

§ 6

WEHRLEITUNG DER ORTSFEUERWEHR

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Ortswehrleiter nach einer vom Bürgermeister erlassenen „Dienstanweisung“ zu verfahren.
- (2) Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:
 - dem Ortswehrleiter,
 - seinem Stellvertreter,
 - den Zug- und Gruppenführern,
 - bei vorhandener Jugendfeuerwehr, dem Jugendfeuerwehrwart,
 - bei vorhandener Kinderfeuerwehr, dem Leiter der Kinderfeuerwehr.
- (3) Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann von eingesetzten Führungskräften übernommen werden.
- (4) In vierteljährlichen Abständen sollten Beratungen der Ortswehrleitung erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ortswehrleiter zu unterzeichnen. Der Stadtwehrleiter ist über Beschlüsse zu informieren. Der Stadtwehrleiter hat das Recht an den Beratungen der Ortswehrleitungen teilzunehmen.

- (5) Abstimmungen in der Ortswehrleitung werden offen durchgeführt. Jede Einsatzkraft hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der auf Ja oder Nein lautenden einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Ortswehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Ortswehrleitung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden, die Ortswehrleitung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

WAHL STADTWEHRLEITER; ORTSWEHRLEITER UND IHRE STELLVERTRETER

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht zu den wahlberechtigten Einsatzkräften gehören dürfen.
- (2) Die wahlberechtigten Einsatzkräfte sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden einzeln nach einfacher Stimmmehrheit gewählt.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Steht nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens kein Nachfolger zur Verfügung, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter oder der Bürgermeister beauftragt eine geeignete Person mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr bis zur Berufung eines Nachfolgers.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

§ 8

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in der Freiwillige Feuerwehr Oschersleben (Bode) ist über den Ortswehrleiter schriftlich an den Träger der Feuerwehr zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

- (4) Nach erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung) Teil I und II ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (5) Einsatzkräfte anderer Feuerwehren können nach einer Probezeit von 6 Monaten in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 9 EINSATZABTEILUNG

- (1) Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen zur Altersgrenze nach Satz 1 sind auf Antrag zulässig. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Stadt Oschersleben (Bode). Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Träger der Feuerwehr verlangt werden.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) sein.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen;
 - der Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit keine Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. Satz 3 BrschG LSA vorliegt,
 - dem Austritt auf Antrag;
 - dem Ausschluss;
 - dem Tod.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

§ 10

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Oschersleben (Bode) Ersatz verlangen. Die Einsatz- und Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (2) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist er unverzüglich über den Ortswehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren.

Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Oschersleben (Bode) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11

VERLEIHUNG VON FUNKTION UND DIENSTGRAD

Der Träger der Feuerwehr bestellt auf Vorschlag des Stadtwehrleiters, nach Abstimmung mit dem zuständigen Ortswehrleiter, aus den Einsatzkräften der jeweiligen Ortsfeuerwehr, nach deren Anhörung und fachlicher Geeignetheit, die erforderlichen Funktionsträger, entsprechend dem Status der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12

AUSBILDUNG DER MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Grund- und Standortausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Freiwillige Feuerwehr auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Stadtwehrleiter in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern den begründeten Bedarf zu ermitteln sowie die Planung und Organisation durchzusetzen.
- (3) Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Zu Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Oschersleben (Bode) erhält der Teilnehmer vom Träger der Feuerwehr einen Dienstreiseauftrag.

§ 13

DIENSTPFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann auf Vorschlag des Stadt- und des zuständigen Ortswehrleiters durch den Bürgermeister eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (2) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

2.1. Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

- a) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstführung,
- b) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

2.2. Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr:

Den Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr beantragen 2/3 der Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Beschlussfähigkeit bei der Mitgliederversammlung ist vorhanden, wenn 2/3 der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Der Stadtwehrleiter hat bei dieser Mitgliederversammlung der örtlichen Feuerwehr anwesend zu sein (kein Stimmrecht).

2.3. Der Stadtwehrleiter hat in Absprache mit dem Ortswehrleiter den Antrag auf den Ausschluss des freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der jeweiligen Gründe dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, dieser entscheidet abschließend über das Verfahren.

- (3) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (4) Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen erschienen sind, werden nicht mehr als Einsatzkräfte geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder weiter geführt werden.

§ 14

ENTSCHÄDIGUNGEN DER MITGLIEDER DER FEUERWEHR

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) wirkt darauf hin, dass den Mitgliedern der Feuerwehr aus der Verpflichtung zum Einsatzdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Jedes Mitglied der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, den Ersatz von Verdienstauffällen und die Erstattung von Fahrtkosten. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und das Bundesreisekostengesetz.
- (3) Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstauffall zu leisten. Mitglieder der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Verdienstauffallersatz je Stunde auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode).
- (4) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, werden von der Stadt Oschersleben (Bode) ersetzt. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch die private Versicherung bzw. Versicherungen Dritter abgedeckt sind.

§ 15

ZUWENDUNGEN UND WÜRDIGUNG VON DIENSTJUBILÄEN

(1) Zuwendungen

Die Ortsfeuerwehren der Stadt Oschersleben(Bode) erhalten folgende Zuwendungen:

1. Jährlicher Sockelbetrag
 - Ortsfeuerwehr Oschersleben 255,00 €
 - alle übrigen Ortsfeuerwehren 155,00 €
 - Jugendfeuerwehren 105,00 €
 - Kinderfeuerwehr 105,00 €
 - Jährlicher Festbetrag pro Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr 5,00 €
 - Festbetrag pro geleisteten Einsatz der Ortsfeuerwehr im jeweiligen Jahr 13,00 €
2. Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt auf das Konto des Feuerwehrfördervereins des jeweiligen Ortsteiles.
3. Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme an einem Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Hierzu zählt auch die Einsatzbereitschaft am Gerätehaus.
4. Jeder Atemschutzgeräteträger erhält jährlich 50,00 € Aufwandsentschädigung. Voraussetzung für die Zahlung ist die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

(2) Würdigung von Dienstjubiläen

Als Anerkennung für Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden eine einmalige Prämie gezahlt.

Diese beträgt bei einer:

10-jähriger Mitgliedschaft	50,00 Euro
20-jähriger Mitgliedschaft	100,00 Euro
30-jähriger Mitgliedschaft	150,00 Euro
40-jähriger Mitgliedschaft	200,00 Euro
50-jähriger Mitgliedschaft	200,00 Euro

Voraussetzung für die Zahlung der unter (1) und (2) genannten Beträge ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oschersleben (Bode) unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Haushaltssituation sowie die Einhaltung und Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik – in der derzeit gültigen Fassung.

§ 16

FÜHRER VON FEUERWEHRTAKTISCHEN EINHEITEN

Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen-, Zug- und Verbandsführer entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest. Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§ 17

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG/EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat und keine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 BrschG LSA besteht oder
 - auf Antrag aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Angehörige der Feuerwehr sowie Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ernennung ergeben sich beiderseits weder Rechte noch Pflichten.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung dem jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Leiters/Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Der Leiter/Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung vorgeschlagen und durch offene Abstimmung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - durch Ausschluss (§ 13 gilt sinngemäß),
 - durch den Tod.
- (7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.

Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brand-schutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Eh-renabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Über den An-trag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren.

- (8) Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) be- steht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

§ 18

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben(Bode) führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteile.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuer-wehr.

- (4) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (6) Zur Koordinierung aller Ortsjugendfeuerwehren in der Stadt Oschersleben (Bode) werden durch den Träger ein Stadtjugendfeuerwehrwart und ein Stellvertreter eingesetzt. Diese werden durch die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren durch eine Wahl entsprechend § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung für die Dauer von 6 Jahren bestimmt.

§ 19 KINDERABTEILUNG

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)“.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind unselbstständige Abteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren. Sind diese in den Ortsteilen nicht vorhanden, kann die Kinderabteilung direkt der Stadtwehrleitung angegliedert werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.
- (5) Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren der Ortsteile der Stadt Oschersleben (Bode) ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in in Abstimmung mit dem Leiter der Stadt Kinderfeuerwehr verantwortlich.

§ 20 MUSIKABTEILUNG

- (1) Jede Ortsfeuerwehr hat die Möglichkeit eine Musikabteilung zu bilden.
- (2) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Musikabteilung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen.
- (5) Der Leiter/Sprecher der Musikabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird von den Mitgliedern dieser Abteilung vorgeschlagen und für 6 Jahre von diesen gewählt.
- (6) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und des Leiters der

Beschlossen: am 28.06.2018
Veröffentlicht: am 03.08.2018 Amtsblatt Nr. 8/2018
Inkrafttreten: am 04.08.2018

jeweiligen Musikzugabteilung bedient.

- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter und dem Leiter der jeweiligen Musikabteilung.

§ 21

Frauenabteilung

- (1) Jede Ortsfeuerwehr hat die Möglichkeit eine Frauenabteilung zu bilden.
- (2) Die Frauenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Frauenabteilung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Frauenabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung und passiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die sich freiwillig zusammenschließen.
- (5) Die Leiterin/Sprecherin der Frauenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird von den Mitgliedern dieser Abteilung vorgeschlagen und für 6 Jahre von diesen gewählt. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Frauenabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und der Leiterin der Frauenabteilung bedient.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter und der Leiterin der Frauenabteilung.

§ 22

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHR

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt, die in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder aller anderen Abteilungen (vgl. § 3 Abs. 1) können in der Mitgliederversammlung beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr - spätestens bis zum Ende des I. Quartals - einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder 2/3 der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies schriftlich, unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Einberufung muss dann innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch eine geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Kommunalverfassungsgesetz LSA entsprechend Anwendung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Beschlüsse werden mit der auf Ja oder Nein lautender einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Zu diesem Termin ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Stadtwehrleiter einzuladen. Er hat aber nur in der Ortsfeuerwehr Stimmrecht, in der er Mitglied ist. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, hat er ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit ist dann in der Stadtwehrleitung abschließend zu beraten.

§ 23 HAUPTAMTLICHE KRÄFTE

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik kann durch die Stadt Oschersleben (Bode) ein hauptamtlicher Gerätewart eingesetzt werden. Die Aufgaben werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 24 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINDEN

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung, wirkt die Stadt Oschersleben (Bode) auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften hin (Interkommunale Zusammenarbeit). Die interkommunale Zusammenarbeit ist vertraglich zwischen den einzelnen Kommunen zu regeln.

§ 25 KOSTENERSATZ

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oschersleben (Bode) sind kostenersatzpflichtig, wenn sie nicht bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Näheres regelt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

§ 26 PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

§ 27

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode), beschlossen am 10.12.2014.

Stadt Oschersleben (Bode), den 29.06.2018


Kanngießer
Bürgermeister

